
ZVK beim KVT • Lindenstraße 14 • 06556 Artern

An die Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse Thüringen

Telefon: (0 34 66) 33 64-58

Telefax: (0 34 66) 33 64-55

E-Mail: zvk@kvt-zvk.de

Datum: 10.01.2007

Rundschreiben 01/2007

1. Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2006

2. Arbeitnehmeranteil ab 2007

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
Konto-Nr.: 3400020000
BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anschrift

Lindenstraße 14
06556 Artern
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem ersten Rundschreiben des Jahres 2007 möchten wir Ihnen mit Blick auf die bevorstehende Jahresmeldung und Abrechnung für das Geschäftsjahr 2006 einige wichtige Hinweise geben um deren Beachtung wir bitten.

Bitte stellen Sie sicher, dass die Informationen dieses Rundschreibens allen in Ihrem Haus verantwortlichen Stellen sowie ggf. für die Gehaltsrechnung eingeschalteten Drittanbietern umgehend zur Kenntnis gegeben werden.

1. Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2006

Zunächst möchten wir ergänzend zu unserem Hinweis in RS 03/2006 nochmals auf den verbindlichen Abgabetermin aufmerksam machen, welchen Sie bitte unbedingt einhalten wollen. Der letztmögliche Termin zur Abgabe der Jahresmeldungen 2006 ist der

<u>28. Februar 2007.</u>

Sollte der genannte Termin nicht eingehalten werden, behält sich die ZVK Thüringen vor, Forderungen nach § 13 Abs. 6 der ZVK-Satzung geltend zu machen.

Für die Meldungen gilt folgendes:

Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist stets in dem Zeitraum zu melden, in dem das Entgelt dem Versicherten tatsächlich zugeflossen ist (Zuflussprinzip). Entgelt für 2006, welches innerhalb der ersten drei Wochen des Jahres 2007 zufließt, wird steuerrechtlich noch dem Jahr 2006 zugeordnet. Alle nach diesem Zeitpunkt für 2006 fließenden Entgelte sind erst in der Jahresmeldung 2007 zu berücksichtigen. Allein tatsächliche Falschmeldungen dürfen per Berichtigungsmeldung korrigiert werden. In allen anderen Fällen ist das Zuflussprinzip strikt anzuwenden.

Durch die Anwendung des Zuflussprinzips stehen Ihnen die Daten für die Jahresmeldung spätestens Ende Januar 2007 zur Verfügung, so dass die Einhaltung des oben genannten Abgabetermins nicht in Frage gestellt ist.

Fehlerhafte Meldungen gelten als nicht bei uns eingegangen. Bei Erhalt eines Fehlerschreibens ist eine neue, vollständige und fehlerfreie Meldung zu erstellen und zu übergeben.

Anfang 2007 werden wir Ihnen wie gewohnt die Kontoauszüge des Vorjahres getrennt nach Umlage und Zusatzbeitrag jeweils zum Stand Januar 2007 zusenden. Bitte überprüfen Sie die Kontoauszüge auf die korrekte Buchung Ihrer Zahlungen in den Konten für Umlage und Zusatzbeitrag sowie unbedingt auch im Hinblick auf das Zuflussprinzip. Greift dieses, sind Überweisungen von Umlagen und Zusatzbeiträgen mit der Kennzeichnung für Vorjahre nicht mehr richtig.

Aufgetretene Fehler in den Buchungen klären Sie bitte umgehend mit uns.

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
 Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Nach wie vor gilt: **Eine Verrechnung zwischen den beiden Konten der Umlage und des Zusatzbeitrages darf aus zwingenden steuerrechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden.**

Wir bitten, dies bei Berichtigungen unbedingt zu beachten.

2. Arbeitnehmeranteil ab 2007

Aufgrund verstärkter Nachfragen aus dem Kreis der Mitglieder und deren Abrechnungsstellen stellen wir nachfolgend unabhängig von der bisher im Vordergrund stehenden Fördermöglichkeit zusammengefasst die Auswirkungen der Zuordnung des Arbeitnehmeranteils zum Zusatzbeitrag dar.

2.1 Auswirkungen auf die Umlage

Die Umlage ist ab dem 01.01.2007 in Höhe von 1,7 % vollständig durch den Arbeitgeber zu tragen. Eine Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage gibt es nicht mehr.

Die Versteuerung der Umlage erfolgt wie bisher nach § 40b EStG n.F. pauschal durch den Arbeitgeber. Arbeitgeber die an den Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) gebunden sind, haben die Pauschalversteuerung bis zum Betrag von 89,48 € vorzunehmen (§ 12 Abs. 2 ATV-K).

Arbeitgeber die keiner Bindung an den genannten Tarifvertrag unterliegen, können hingegen den vollen Jahresgrenzbetrag nach § 40b EStG ausschöpfen. Dabei ist es unerheblich, ob die Pauschalversteuerung bis zum Erreichen des Grenzwertes von 1.752,00 € erfolgt oder ob der Jahreshöchstbetrag in 12 Teile à 146,00 € aufgeteilt wird.

Wird der Höchstbetrag der Pauschalversteuerung überschritten, ist der übersteigende Betrag vom Versicherten individuell zu versteuern. Die Pauschalversteuerung der Umlage ist nur in einem ersten Dienstverhältnis zulässig. Wird ein Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI abgerechnet, ist die Umlage vollständig individuell zu versteuern.

Die sozialversicherungsrechtliche Hinzurechnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) bezieht sich ab dem 01.01.2007 wieder auf die volle vom Arbeitgeber allein getragene Umlage in Höhe von 1,7 %. Der die Hinzurechnung vermindernde Betrag von 13,30 € bleibt unverändert.

2.2 Auswirkungen auf den Zusatzbeitrag

Der Zusatzbeitrag ist ab dem 01.01.2007 in einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmeranteil zu splitten.

Der Arbeitnehmeranteil beträgt bis zum 30.06.2007 weiterhin 1,1 % des zvk-pflichtigen Entgeltes. Ab dem 01.07.2007 steigt der Arbeitnehmeranteil auf 2,0 %.

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
 Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Nach übereinstimmender Ansicht und Auskunft der obersten Finanzbehörden kann für den Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag weder § 3 Nr. 63 EStG noch § 40b EStG in Anspruch genommen werden. D.h. der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag wird aus dem individuell versteuerten und verbeitragten Nettoeinkommen des Versicherten geleistet. Er darf keinesfalls steuer- und sv-frei eingezahlt werden.

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitnehmeranteils ändert sich durch dessen neue Zuordnung zum Zusatzbeitrag also nicht!

Der unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Arbeitnehmeranteils verbleibende Betrag des Zusatzbeitrages ist vom Arbeitgeber zu tragen. Bis zum 30.06.2007 entrichtet der Arbeitgeber also einen Anteil von 2,5 % am Zusatzbeitrag, ab dem 01.07.2007 beträgt der Anteil des Arbeitgebers am Zusatzbeitrag nur noch 1,6 %.

Der Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag wird weiterhin im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG bis zur Höchstgrenze (4 % der Beitragsbemessungsgrenze RV = 2.520 € für 2007) steuer- und sv-frei eingezahlt. Die Steuer- und SV-Freiheit gilt nur in einem ersten Arbeitsverhältnis (nicht als bei Abrechnung nach StKI. VI).

2.3 Auswirkungen auf den Meldeverkehr

Die im Folgenden dargestellten Änderungen gelten erst für Meldezeiträume ab dem 01.01.2007. Meldungen welche das Jahr 2006 (Jahresmeldungen) oder Vorjahre betreffen, sind wie bisher zu erstellen!

Die Umlage ist weiterhin mit den bekannten Schlüsseln (i.d.R. 01 10 10) zu melden. Soweit bereits der Arbeitnehmeranteil an der Umlage gemeldet wurde, entfällt diese Splittung für Meldezeiträume ab dem 01.01.2007.

Der Zusatzbeitrag ist ab dem 01.01.2007 getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zu melden. Für die Meldung des Arbeitgeberanteils ist der Meldeschlüssel 01 20 01 weiter anzuwenden.

Der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag ist mit dem Meldeschlüssel 03 20 03 zu melden. Der neue Einzahler 03 steht für Einzahlung des Arbeitnehmeranteils durch den Arbeitgeber. Die individuelle Versteuerung des Arbeitnehmeranteils findet Ihren Ausdruck im Steuermerkmal 03.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist beim Zusatzbeitrag entsprechend der Höhe des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils aufzuteilen. Die Summe der aufgeteilten Entgelte muss dabei den Wert des bei der Umlage insgesamt gemeldeten Entgeltes ergeben. Es ist trotz des Anstiegs des Arbeitnehmeranteils zum 01.07.2007 nicht erforderlich, Meldungen für das Jahr 2007 in zwei zeitliche Abschnitte bis 30.06. und ab 01.07. zu unterteilen.

Das Beispiel einer „normalen“ Meldung unter Berücksichtigung der neuen Zuordnung des Arbeitnehmeranteils entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Rundschreiben. Das Beispiel gilt noch nicht für die Jahresmeldungen 2006.

Bankverbindung
 Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten
 Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
 Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anschrift
 Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Arbeitgeber die nicht an den ATV-K gebunden sind und eine der Höhe nach abweichende Arbeitnehmerbeteiligung vornehmen. D.h. auch diese Arbeitgeber haben die Zuordnung des Arbeitnehmeranteils ab dem 01.01.2007 in der jeweils von Ihnen angewandten Höhe am Zusatzbeitrag vorzunehmen und die entsprechend aufgeteilten Meldungen zu fertigen.

Für Fragen im Zusammenhang mit diesem Rundschreiben und allen anderen Themen der Zusatzversorgung stehen wir Ihnen auch im neuen Jahr gern zur Verfügung. Hierfür wünschen wir Ihnen einen guten Start, viel Erfolg und alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Pietsch
Direktor

Anlage 1 zu RS 1/2007

Beispiel zur Meldung des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (ab 2007!)

Ein Arbeitnehmer ist in 2007 durchgehend ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

ZVK-Entgelt

11.500 € bis 30.06.2007;

13.500 € vom 01.07. – 31.12.2007

Umlagesatz 1,7 %

Zusatzbeitragssatz 3,6 %; davon:

Arbeitnehmeranteil bis 30.06.2007 1,1 %

Arbeitnehmeranteil ab 01.07.2007 2,0 %

Berechnung**Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag 2007**

11.500,00 € x 1,1 % = 126,50 € Arbeitnehmeranteil bis 30.06.2007

13.500,00 € x 2,0 % = 270,00 € Arbeitnehmeranteil 01.07.-31.12.2007

Gesamt = 396,50

Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag 2007

11.500,00 € x 2,5 % = 287,50 € Arbeitgeberanteil bis 30.06.2007

13.500,00 € x 1,6 % = 216,00 € Arbeitgeberanteil 01.07.-31.12.2007

Gesamt = 503,50 €

Zusatzbeitrag 2007 gesamt = 25.000,00 € x 3,6 % = 900,00 € (= 396,50 € + 503,50 €)

Umlage	01.01.2007 - 31.12.2007	01 10 10	25.000,00 €	425,00 €
Zusatzbeitrag AG	01.01.2007 - 31.12.2007	01 20 01	13.986,11 €	503,50 €
Zusatzbeitrag AN	01.01.2007 - 31.12.2007	03 20 03	11.013,89 €	396,50 €

Anhang:

Manuelle Berechnung des anteiligen Entgelts beim Arbeitnehmeranteil

Arbeitnehmeranteil x 100 *
Zusatzbeitragssatz

* im Jahr 2007 muss bei manuellen Meldungen wegen des Anstiegs des AN-Anteils zum 01.07.2007 für jedes Halbjahr jeweils separat das anteilige Entgelt berechnet werden.

1. HJ: 126,50 € x 100/3,6 = 3.513,89 €

2. HJ: 270,00 € x 100/3,6 = 7.500,00 € -> gesamt 11.013,89 €

anteiliges Entgelt beim Arbeitgeberanteil = 25.000,00 € - 11.013,89 € = 13.986,11 €

(oder: 287,50 € x 100/3,6 = 7.986,11 €

216,00 € x 100/3,6 = 6.000,00 € -> gesamt 13.986,11 €

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
 Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de